

INFORMATIONEN FÜR MITGLIEDER

Beitragsordnung

Handwerkskammer Mannheim
Rhein-Neckar-Odenwald



Beitragsordnung der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald hat folgende Beitragsordnung gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) beschlossen (Neufassung durch Beschluss der Vollversammlung vom 24. Oktober 2024, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 22. Juli 2009.)

§ 1 Jährlicher Handwerkskammerbeitrag

- (1) Die Handwerkskammer erhebt nach Maßgabe des § 113 der Handwerksordnung (HwO) zur Deckung der durch ihre Errichtung und durch ihre Tätigkeit entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, einen jährlichen Handwerkskammerbeitrag. Dies gilt auch für die Mitglieder im Sinne des § 90 Abs. 3 und 4 HwO.
- (2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes, die in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis nach § 19 HwO eingetragen sind, einschließlich Filialen, deren Hauptbetrieb außerhalb des Kammerbezirks liegt. Beitragspflichtig sind auch die Personen, die nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 Satz 4 HwO.

Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung eines Liquidations- und Insolvenzverfahren nicht berührt.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht, Beginn und Ende

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Beitragsjahres, erstmalig mit dem Beginn einer Zugehörigkeit zur Handwerkskammer.
- (2) Beginnt die Zugehörigkeit zur Handwerkskammer im Laufe eines Jahres, ist der Jahresbeitrag anteilig für jeden angefangenen Monat zu entrichten.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit der Löschung in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 HwO; im Falle der Mitglieder nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO mit der Gewerbeabmeldung. Endet die Zugehörigkeit, wird der Beitrag auf Antrag anteilig für jeden angefangenen Monat der Zugehörigkeit festgesetzt. Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der Antrag bis spätestens zum Ablauf des vierten Monats nach der Löschung eingeht. Dies gilt nicht für Gewerbebetriebe, die in einer anderen Rechtsform oder durch Eintritt/Aus-

scheiden von einem oder mehreren Mitinhabern oder als Betrieb gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 HwO weitergeführt werden, sowie für Betriebsaufspaltungen.

§ 4 Zusammensetzung und Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Außerdem können Sonderbeiträge erhoben werden.
- (2) Die Bemessungsgrundlagen, das Bemessungsjahr sowie die Höhe des Beitrages werden jährlich durch die Vollversammlung beschlossen.

§ 5 Grundbeitrag, Zusatzbeitrag

- (1) Der Grundbeitrag besteht aus einem einheitlichen oder gestaffelten Betrag, der je nach Rechtsform der beitragspflichtigen Betriebe unterschiedlich festgesetzt werden kann.
- (2) Der Zusatzbeitrag ist ein einheitlicher oder abgestufter Zuschlag. (Abs. 3) Die Erhebungsgrundlage für den Grund- und Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz oder § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.

§ 6 Sonderbeitrag (ÜBA-Umlage)

- (1) Im Falle der Verpflichtung zur Entsendung zur überbetrieblichen Ausbildung wird für die Kosten der überbetrieblichen Ausbildung eine allgemeine ÜBA – Umlage als Sonderbeitrag erhoben. Bei der Eintragung mit mehr als einem Handwerk wird auf das Haupthandwerk abgestellt.

Ist das Haupthandwerk nicht sonderbeitragspflichtig, so wird die Umlage des nächsten sonderbeitragspflichtigen Gewerbes herangezogen.

- (2) Die jährliche ÜBA – Umlage pro Betrieb wird in Abhängigkeit des Kammerbeitrages des gleichen Jahres festgesetzt (Sozialstaffel).
- (3) § 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Fehlende Bemessungsgrundlage, Zerlegungsanteile

- (1) Sind zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für den Bemessungszeitraum die maßgeblichen Bemessungsgrundlagen (-werte) noch nicht bekannt, werden sie geschätzt. Schätzungsgrundlagen sind insbesondere die Werte vorangegangener Bemessungszeiträume. Ändert sich die Bemessungsgrundlage, erfolgt eine Beitragsberichtigung.
- (2) Wird der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Beitrag nur aus denjenigen Anteilen der jeweiligen Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen.

Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirks tätig geworden ist, ohne bei der für den Betriebsort zuständigen Handwerkskammer zugehörig geworden zu sein.

Entsprechendes gilt für die Fälle, bei denen als Bemessungsgrundlage der Gewerbeertrag oder ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb herangezogen wird.

- (3) Wird für den Beitragspflichtigen im Falle der Organschaft (Organträger/Organgesellschaft nach den Bestimmungen des KStG) keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, wird der erzielte Gewerbeertrag ersatzweise der Gewinn der beitragspflichtigen Organgesellschaft herangezogen.

§ 8 Teilmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag eines Beitragspflichtigen, der auch der Industrie- und Handelskammer zugehörig ist, wird die Bemessungsgrundlage des Beitrages auf den handwerklichen und/oder handwerksähnlichen Teil festgesetzt, wenn der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und der Umsatz des nichthandwerklichen oder des nicht handwerksähnlichen Betriebsteils 130.000 Euro übersteigt. Besteht für den Beitragspflichtigen keine Beitragspflicht zu einer Industrie- und Handelskammer, wird der Berechnung des Beitrages der volle Gewerbeertrag oder der volle Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt.
- (2) Die Aufteilung erfolgt nach den betrieblichen Verhältnissen. Bei Teilungsvereinbarungen mit Industrie- und Handelskammern gilt das zwischen den beteiligten Körperschaften vereinbarte Teilungsverhältnis. Maßgebend hierfür ist die zwischen den Kammern abgeschlossene Organisationsvereinbarung.
- (3) Der Beitragspflichtige hat der Handwerkskammer die zur Ermittlung ihres Anteils erforderlichen Unterlagen beizubringen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht oder lässt sich aus den Angaben der auf die Handwerkskammer entfallende Anteil nicht ermitteln, kann die Handwerkskammer ihren Anteil schätzen.
- (4) Der Grundbeitrag wird nicht aufgeteilt.

§ 9 Beitragsbefreiung

- (1) Personen, die nach § 90 Abs. 3 Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag befreit. Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der

Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrags und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung nach Satz 2 ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.

- (2) Wenn zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Haushaltssatzung zu besorgen ist, dass bei der Handwerkskammer auf Grund der Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur ihres Bezirks die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag zahlen, durch die in Absatz 1 geregelten Beitragsbefreiungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sind, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.
- (3) Ist der Beitragspflichtige eine natürliche Person, so kann er auf Antrag von der Zahlung des Beitrages befreit werden, wenn er allein arbeitet und bei Beginn des Beitragsjahres das 70. Lebensjahr vollendet hat und im Beitragsjahr nur mit dem Grundbeitrag veranlagt wird. Dies gilt nicht für abgelaufene Beitragsjahre.

§ 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Beiträge können gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Beitragsschuld stehen.

§ 11 Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung

- (1) Der Beitrag wird mit Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Ist im Beitragsbescheid eine Zahlungsfrist gesetzt, so wird der Beitrag mit Ablauf dieser Frist fällig. Wird auf Antrag des Beitragspflichtigen Stundung gewährt, wird der Beitrag mit Ablauf der Stundungsfrist fällig.
- (2) Der Beitrag wird bei nicht rechtzeitiger Bezahlung gebührenpflichtig angemahnt.
- (3) Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird er beigetrieben. Die Kosten des Mahnverfahrens und der Beitreibung hat der Beitragspflichtige zu tragen.

§ 12 Verjährung

Die Festsetzungsverjährung beträgt 4 Jahre; die Zahlungsverjährung beträgt 5 Jahre. Im Übrigen findet die Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 13 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Beitragsbescheid stehen dem Beitragspflichtigen die Rechtsmittel und besonderen Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung zu.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs hat für die Zahlung des Beitrags keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung in Kraft. Die bisherige Beitragsordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anmerkung

Der vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg genehmigte Beschluss wurde am 26.11.2024 ausgefertigt. Er wurde in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald Nr. 23/2024, Erscheinungstag 06.12.2024, veröffentlicht und verkündet. In der Deutschen Handwerkszeitung erfolgte der Hinweis auf die Webseite im Internetauftritt www.hwk-mannheim.de. Unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ wurde der oben genannte Beschluss am 27.11.2024 veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgte vorab zum Erscheinungstag der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Nr. 23/2024.

Dieser Beschluss tritt einen Tag nach der Bekanntmachung vom 27.11.2024 in Kraft. Dieser Beschluss wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg unter dem Aktenzeichen WM42-42-311/117 am 19.11.2024 genehmigt und tritt an dem der Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Vorstehende Beitragsordnung der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald, welche mit dem Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald, vom 24. Oktober 2024 in der Fassung des Genehmigungsbescheides des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg übereinstimmt, wird hiermit ausgefertigt.

Mannheim, den 26.11.2024

gez.:
Klaus Hofmann
Präsident

gez.:
Jens Brandt
Hauptgeschäftsführer

Impressum

Herausgeber
Handwerkskammer Mannheim
Rhein-Neckar-Odenwald
B 1, 1-2
68159 Mannheim
Telefon 0621 18002-0
Telefax 0621 18002-199
info@hwk-mannheim.de
www.hwk-mannheim.de

Stand: Februar 2025